

Gemeinderat

Feldbachstrasse 12

8634 Hombrechtikon

Telefon 055 254 92 29

Telefax 055 244 43 82

juergen.sulger@hombrechtikon.ch

www.hombrechtikon.ch



Herr
Walter Bruderer
Mythenweg 8
8634 Hombrechtikon

7. Dezember 2016/JSU

Ihre Anfrage gemäss § 51 Gemeindegesetz

Sehr geehrter Herr Bruderer, lieber Walter

Ihre Anfrage beantworten wir zu Handen der Gemeindeversammlung vom 14. Dezember 2016 wie folgt:

Frage 1

Wie hat sich der Anteil Steuereinnahmen der juristischen Personen im Vergleich mit den Steuereinnahmen der natürlichen Personen in den letzten 20 Jahren entwickelt (in % und absoluten Zahlen)?

Antwort des Gemeinderates Hombrechtikon:

Der Anteil der angesprochenen juristischen Personen an den Steuereinnahmen variierte in den letzten 20 Jahren zwischen minimal 3.8 bis maximal 15.5 Prozent. Der Durchschnittswert beträgt 8.1 Prozent. Per Stichtag 31. Oktober 2016 bezahlen die juristischen Personen CHF 2.25 Mio., was 7.6 Prozent der gesamten Steuereinnahmen bedeutet.

Frage 2

Mit welchen jährlichen Ertragsausfällen rechnet die Gemeinde Hombrechtikon infolge der vom Regierungsrat vorgeschlagenen Umsetzung der USR III?

Antwort des Gemeinderates Hombrechtikon:

Gemäss der Medienmitteilung des Kantons Zürich vom 29. November betragen die Mindereinnahmen für Hombrechtikon gesamthaft CHF 1.22 Mio. (Gewinnsteuern: CHF 620'000 und Finanzausgleich: minus CHF 600'000).

Frage 3

Wie hoch schätzt er dabei die Ertragsausfälle, die sich aufgrund der Senkung des Gewinnsteuersatzes auf 18.2% ergeben?

Antwort des Gemeinderates Hombrechtikon:

Diese Frage ist nur sehr schwer zu beantworten. Tatsache ist, dass es sich bei den in Frage 2 genannten Mindereinnahmen von CHF 1.22 Mio. um einen Maximalwert handelt.

Frage 4

Wie hoch sind die geschätzten Ertragsausfälle in Steuerfussprozenten ausgedrückt?

Antwort des Gemeinderates Hombrechtikon:

CHF 1.22 Mio. entsprechen einem Steuerfuss von rund 4 Prozent.

Frage 5

Setzt sich der Gemeinderat dafür ein, dass die Gemeinde an der Erhöhung des Kantonsanteils bei den direkten Steuern direkt beteiligt wird?

Antwort des Gemeinderates Hombrechtikon:

Sofern der Souverän diese Vorlage genehmigt, ist diese Frage mit „grundsätzlich ja“ zu beantworten.

Frage 6

Wie wird der Gemeinderat allfällige Ausfälle aus der USR III kompensieren? Denkt er an Leistungskürzungen der öffentlichen Hand und/oder eine Anhebung der kommunalen Einkommenssteuern?

Antwort des Gemeinderates Hombrechtikon:

Das gemeinderätliche Ziel ist nach wie vor die Beibehaltung des aktuellen Steuerfusses bei 119 Prozent. Angesichts der Steuerausfälle, resultierend aus USR II (rund CHF 2 bis 2.5 Mio. jährlich), der sich abzeichnenden Auswirkungen der regierungsrätlichen Leistungsüberprüfung 2016 und der allfälligen Auswirkungen aus USR III sowie der stetig steigenden Kosten bei der Pflegefinanzierung wird es immer schwieriger, ja praktisch unmöglich werden, diese finanziell gewichtigen Mehraufwendungen alleine durch Leistungskürzungen zu kompensieren. Gelingt es nicht, diese Mehraufwendungen zu verkleinern oder andere Einkommensquellen zu generieren, so wird die Gemeinde Hombrechtikon nicht umhin kommen, Erhöhungen des Steuerfusses in Erwägung zu ziehen.

Frage(n) 7

Welche Auswirkungen erwartet der Gemeinderat auf den Finanzausgleich zwischen den Gemeinden des Kantons Zürich?

Antwort des Gemeinderates Hombrechtikon:

Die bereits zitierte Medienmitteilung zeigt es auf: Sowohl Gebergemeinden wie auch Nehmergemeinden werden weniger finanzielle Mittel zur Verfügung haben.

Muss damit gerechnet werden, dass durch Steuerausfälle bei den Gebergemeinden weniger Mittel dafür zur Verfügung stehen?

Antwort des Gemeinderates Hombrechtikon:

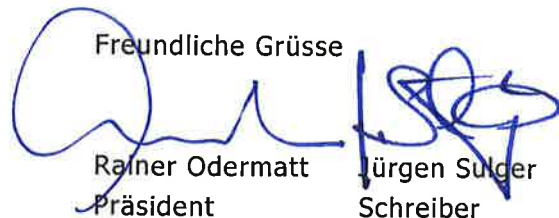
Ja.

Gemäss § 51 GG wird Ihr Schreiben an der Gemeindeversammlung vom 14. Dezember 2016 vorgelesen. Wir werden uns erlauben, bei den jeweiligen Fragestellungen unsere Antworten gleich abzugeben.

Mit der Zustellung dieses Schreibens sind wir der gesetzlichen Bestimmung gemäss Absatz 3 nachgekommen (Zitat: „*Sie (die Gemeindevorsteherchaft) teilt ihre Antwort dem Stimmberechtigten spätestens zu Beginn der Gemeindeversammlung schriftlich mit.*“).

Wie Sie sicher wissen, haben Sie gemäss Absatz 4 das Recht auf eine kurze Stellungnahme, also nach dem Vorlesen Ihres Schreibens und unserer Antwort(en). Eine Beratung und Beschlussfassung über die Antwort(en) findet nicht statt.

Freundliche Grüsse



Rainer Odermatt
Präsident

Jürgen Sulger
Schreiber

Beilage

- Auszug § 51 GG
- Kopie Medienmitteilung des Kantons Zürich vom 29.11.2016



Kanton Zürich

Unternehmenssteuerreform soll den starken Wirtschaftsstandort Zürich sichern

29.11.2016 - Medienmitteilung

[Zurück zu Medienmitteilungen](#)

Der Regierungsrat will die Steuererträge von Kanton und Gemeinden sowie ihre Wettbewerbsfähigkeit mit einem ausgewogenen kantonalen Paket zur Unternehmenssteuerreform III bestmöglich erhalten. Gleichzeitig will er mit gezielten Massnahmen den Wirtschafts- und Forschungsstandort Zürich stärken. Die Ertragsausfälle der Gemeinden sollen gemäss der Vorlage, die nun in die Vernehmlassung geht, über den Finanzausgleich teilweise abgegolten werden.

Die Schweiz muss ihre Unternehmensbesteuerung auf ein neues, solides Fundament stellen, das auch international akzeptiert ist. Dazu muss sie die bevorzugte Besteuerung der sogenannten Statusgesellschaften (Holdings, Domizil- und gemischte Gesellschaften) abschaffen. Diese Unternehmen kommen in einzelnen Kantonen und vor allem beim Bund aber für einen grossen Teil der Steuererträge auf und zählen landesweit rund 150'000 Arbeitsplätze. Damit diese mobilen Unternehmen nicht wegziehen und die öffentliche Hand nicht einen markanten Ertragsausfall erleidet, haben der National- und der Ständerat ein Paket mit Ersatzmassnahmen geschnürt. Darüber entscheidet das Stimmvolk am 12. Februar 2017 auf nationaler Ebene an der Urne.

Innovative, finanzstarke Unternehmen fördern

Dieses Paket des Bundes gibt den Kantonen eine ganze Palette von spezifischen Massnahmen zur Umsetzung der Reform auf deren Ebene in die Hand. Das Paket ist für den Kanton Zürich gerade deshalb wichtig, weil nur 3 Prozent seiner Unternehmen Statusgesellschaften sind (aber mit rund 6000 Arbeitsplätzen und einem Anteil an den Unternehmenssteuern von 11 Prozent) und die übrigen Unternehmen ordentlich besteuert werden. Im Gegensatz zu anderen Kantonen mit einem

grossen Anteil an Statusgesellschaften kann Zürich deshalb die Gewinnsteuern nicht massiv senken. Der Ertragsverlust wäre zu gross.

Deshalb will der Regierungsrat die den Kantonen zur Verfügung gestellten zusätzlichen Instrumente vollständig nutzen. Dazu gehören die zinsbereinigte Gewinnsteuer, die helfen kann, die für den Finanzplatz wichtigen Konzernfinanzierungsgesellschaften zu halten oder neu anzuziehen. Mit höheren Abzügen für Forschung und Entwicklung will der Regierungsrat den Kanton Zürich zudem für entsprechende Unternehmen attraktiv machen, ebenso mit einer Ermässigung auf dem Erfolg von Patenten (Patentbox). Insgesamt aber soll die so herbeigeführte Entlastung nicht über 80 Prozent gehen.

Moderate Gewinnsteuersenkung nötig

Der Kanton Zürich bietet den Unternehmen heute einen hervorragenden Standort mit vielen Vorzügen. Das schlägt sich auch in einem im Kantonsvergleich eher hohen Gewinnsteuersatz für Unternehmen von 21,1 Prozent nieder (Stadt Zürich; Bundes-, Kantons-, Gemeinde- und Kirchensteuer zusammen; vor Abzug des Gewinns). Inzwischen haben mehrere Kantone, darunter auch grosse Wirtschaftskantone und Nachbarkantone, im Zusammenhang mit der USR III zum Teil massive Senkungen ihrer Steuersätze für Unternehmen angekündigt oder beschlossen, so Basel-Stadt von 22,2 auf 13 Prozent, Genf von 24,2 auf 13,5 Prozent, Waadt von 22,1 auf 13,8 Prozent oder Zug von 14,6 auf 12 Prozent.

Aufgrund dieser neuen Ausgangslage, erachtet der Regierungsrat eine moderate Senkung des Gewinnsteuersatzes von 8 auf 6 Prozent als nötig. Das heisst, dass die gesamte Steuerbelastung in der Stadt Zürich von 21,1 auf 18,2 Prozent sinken wird. Zusammen mit den spezifischen Massnahmen und den hohen Standortqualitäten bleibt Zürich nach Überzeugung des Regierungsrates damit in einer wettbewerbsfähigen Position. Einzelne Unternehmen können die Steuerbelastung so reduzieren, dass sie jener in den anderen grossen Wirtschaftskantonen ähnlich ist.

Kanton unterstützt Gemeinden via Finanzausgleich

Die Schätzung der Ertragsausfälle ist schwierig, weil sie von den Massnahmen in den anderen Kantonen und im Ausland sowie von den Entscheidungen der Unternehmen abhängig ist. In einer dynamischen Studie mit diversen Annahmen hat BAK Basel im Auftrag der Finanzdirektion eine solche Abschätzung vorgenommen. Die aktualisierte, auf 2016 hochgerechnete Schätzung erwartet nun jährlich 296 bis 339 Millionen Franken für den Kanton und 373 bis 429 Millionen Franken für die Gemeinden (einschliesslich Kirchgemeinden).

Bei diesen Zahlen sind die Mehrerträge allerdings noch nicht berücksichtigt. Der Bund entschädigt die Kantone gemäss seiner Vorlage für deren Gewinnsteuersenkungen mit einem höheren Anteil an der direkten Bundessteuer, was den Kanton Zürich um rund 180 Millionen Franken entlasten dürfte. Und je

10 bis 15 Millionen Franken dürften Kanton und Gemeinden zufallen, weil im Gegenzug zur zinsbereinigten Gewinnsteuer die Teilbesteuerung der Dividenden von massgeblichen Anteilen von 50 auf 60 Prozent erhöht werden muss. Der Regierungsrat plant nun, je nach Szenario, 70 bis 100 Millionen Franken aus dem höheren Bundessteueranteil via Finanzausgleich den Gemeinden zukommen zu lassen. Dies entspricht etwa der Teilung der Lasten, wie sie auch zwischen dem Bund und Kantonen gilt.

Gemeinden sehr unterschiedlich betroffen

Dies bedeutet, dass auf den Kanton ein Netto-Minderertrag von 171 bis 249 Millionen Franken zukommen könnte, auf die Gemeinden von 288 bis 319 Millionen Franken. Diese Summen wirken sich über den Finanzausgleich auf alle Gemeinden aus, aber in sehr unterschiedlichem Ausmass. Besonders betroffen sind finanzstarke, grosse Gemeinden und Städte mit einem hohen Anteil an Unternehmenssteuern. Bei der Stadt Zürich macht das gemäss der Modellrechnung 121,8 Millionen Franken aus, bei Winterthur 15,7 Millionen, bei Kloten 5,6 Millionen, bei Opfikon 2,7 und bei Wallisellen 2,6 Millionen Franken. Der Regierungsrat will die Ausfälle, die nach der Inkraftsetzung der Vorlage (2019) schrittweise eintreten werden, im Rahmen der normalen Finanzplanung ohne Steuerfusserhöhung für die natürlichen Personen bewältigen. Denn die Mindererträge bewegen sich im Rahmen normaler Schwankungen bei der Unternehmenssteuer.

- [Bericht BAK Basel \(PDF, 74 Seiten, 1 MB\)](#)
- [Tabelle der Gemeinden \(PDF, 3 Seiten, 64 kB\)](#)
- [Regierungsratsbeschluss Nr. 1099/2016](#)
- [Vernehmlassungsunterlagen \(Stichwort «Unternehmenssteuerreform»\)](#)
- [Weitere Informationen und Unterlagen zum Thema](#)
- [Aufzeichnung der Medienkonferenz](#)
(Medienmitteilung des Regierungsrates)

Auswirkungen der Umsetzung der USR III gemäss Vernehmlassungsvorlage für die Gemeinden des Kantons Zürich

	(gerundet auf Fr. 10'000)		4
	Mindereinnahmen Gewinnsteuern	Entlastung Finanzausgleich	
21 Adlikon	0	-80'000	-90'000
131 Adliswil	-5'000'000	0	-5'000'000
241 Aesch	-50'000	-80'000	-120'000
1 Aeugst a.A.	-20'000	-180'000	-190'000
2 Affoltern a.A.	-550'000	-1'190'000	-1'730'000
59 Hochfelden	-30'000	-240'000	-270'000
222 Hofstetten	-10'000	-60'000	-70'000
153 Hombrechtikon	-620'000	-600'000	-1'210'000
133 Horgen	-4'950'000	1'860'000	-3'090'000
60 Höri	-230'000	-140'000	-370'000
32 Humlikon	0	-70'000	-70'000

§ 50.⁴⁷ ¹ Jeder Stimmberechtigte kann über einen in die Befugnis der Gemeindeversammlung fallenden Gegenstand eine Initiative stellen.

² Das Initiativbegehren enthält den Wortlaut und eine kurze Begründung der Initiative sowie Name und Adresse des Initianten oder der Mitglieder des Initiativkomitees.

³ Werden durch den Initianten oder das Initiativkomitee Unterschriften gesammelt, enthält die Unterschriftenliste folgende Angaben:

1. den Titel, den Wortlaut und die Begründung der Initiative,
2. eine vorbehaltlose Rückzugsklausel,
3. Name und Adresse des Initianten oder der Mitglieder des Initiativkomitees.

⁴ Initiativen werden der Gemeindevorsteherchaft eingereicht.

§ 50 a.⁴⁶ ¹ Die Gemeindevorsteherchaft prüft, ob die Initiative von mindestens einer stimmberechtigten Person unterstützt wird, ob sie rechtmässig ist und ob die Gemeindeversammlung zur Behandlung des Gegenstandes zuständig ist.

² Ist das nicht der Fall, stellt die Gemeindevorsteherchaft dies mit begründetem Beschluss fest.

§ 50 b.⁴⁶ ¹ Ist die Gemeindeversammlung zuständig und die Initiative gültig, legt die Vorsteherchaft die Initiative mit ihrem Antrag der nächsten Gemeindeversammlung vor.

² Wird die Initiative weniger als drei Monate vor einer Gemeindeversammlung eingereicht, kann sie an der übernächsten Versammlung behandelt werden.⁶²

³ Der Initiant oder ein Mitglied des Initiativkomitees begründen den Antrag mündlich in der Versammlung.

⁴ Die Gemeindevorsteherchaft kann der Versammlung einen Gegenvorschlag unterbreiten. Dieser muss die gleiche Form aufweisen wie die Initiative.⁶²

⁵ Der Initiant oder die Mehrheit der Mitglieder des Initiativkomitees können die Initiative bis zum Beschluss der Gemeindeversammlung über das Initiativbegehren zurückziehen.

§ 50 c.⁴⁶ Für die Form und die Rechtmässigkeit der Initiative gelten die entsprechenden Vorschriften des Gesetzes über die politischen Rechte⁵.

§ 51.⁴⁷ ¹ Jedem Stimmberechtigten steht das Recht zu, über einen Gegenstand der Gemeindeverwaltung von allgemeinem Interesse eine Anfrage an die Gemeindevorsteherchaft zu richten.

I. Initiativrecht
1. Einreichung

2. Prüfung

3. Beratung in der Gemeindeversammlung

4. Verweis

J. Anfragerecht

² Die Anfragen sind spätestens zehn Arbeitstage vor der Gemeindeversammlung der Gemeindevorsteherchaft schriftlich einzureichen.

³ Die Gemeindevorsteherchaft beantwortet die Anfrage in der Gemeindeversammlung. Sie teilt ihre Antwort dem Stimmberechtigten spätestens zu Beginn der Gemeindeversammlung schriftlich mit.⁵⁵

⁴ Der Stimmberechtigte hat das Recht auf eine kurze Stellungnahme. Eine Beratung und Beschlussfassung über die Antwort findet nicht statt.⁵⁴

§§ 52 und 53.⁴⁸

K. Protokoll

§ 54.⁴⁷ ¹ Der Schreiber der Gemeindevorsteherchaft trägt die Ergebnisse der Verhandlungen, insbesondere die gefassten Beschlüsse und die Wahlen, genau und vollständig in das Gemeindeprotokoll ein.

² Der Präsident und die Stimmzähler prüfen längstens innert sechs Tagen nach Vorlage das Protokoll auf seine Richtigkeit und bezeugen diese durch ihre Unterschrift. Nachher steht das Protokoll den Stimmberechtigten zur Einsicht offen.

³ Das Begehren um Berichtigung des Protokolls ist in der Form des Rekurses innert 30 Tagen, vom Beginn der Auflage an gerechnet, beim Bezirksrat einzureichen.

II. Gemeindebehörden

A. Gemeinsame Bestimmungen

I. Organisation

1. Gemeindeordnung

2. Kommissionen

3. Verwaltungsvorstände und Ausschüsse

§ 55. Die Zahl der Mitglieder und die Organisation der Gemeindebehörden werden innerhalb der gesetzlichen Schranken durch die Gemeindeordnung bestimmt.

§ 56. Die Gemeindeordnung kann die Besorgung von Verwaltungszweigen besonderen Kommissionen mit selbstständigen Verwaltungsbefugnissen übertragen. In solchen Kommissionen führt ein Mitglied der Gemeindevorsteherchaft von Amtes wegen den Vorsitz. Ihre Anträge gehen, soweit die Gemeindeversammlung sie zu behandeln hat, an die Gemeindevorsteherchaft, die sie mit ihrem Antrag weiterleitet.

§ 57.⁴⁰ ¹ Die Gemeindeordnung kann den Behörden gestatten, die Besorgung bestimmter Geschäftszweige und die damit verbundenen Strafbefugnisse einzelnen oder mehreren Mitgliedern zu übertragen. Stellen sich dabei Fragen von grundsätzlicher Bedeutung, setzen die Mitglieder das Verfahren aus und legen der Gesamtbehörde die Grundsatfrage zum Entscheid vor.

² Gegen Anordnungen dieser Mitglieder ist der Rekurs zulässig.